

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 05.12.2025
Gericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: JR Bagger & Technik GmbH

3 c IN 54/21 Sp

13.11.2025

Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein
Insolvenzgericht

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

JR Bagger & Technik GmbH, St.-Markus-Straße 6, 67346 Speyer (AG Ludwigshafen am Rhein, HRB 65562),
vertreten durch:

[REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer),

Verfahrensbevollmächtigter:

_____, _____,

- Schuldnerin -

wird die Vergütung des Verwalters für seine Tätigkeit im vorläufigen Insolvenzverfahren nach § 63 Abs. 3 InsO, § 11 InsVV entsprechend des Antrages vom 12.02.2025 in Abänderung des gerichtlichen Beschlusses vom 12.07.2021 neu festgesetzt auf:

x € zuzüglich Auslagenpauschale nach § 8 InsVV für drei Monate in Höhe von x € und gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von x €.

Die Gesamtsumme beträgt damit x €.

Mit Beschluss vom 12.07.2021 wurde eine Vergütung in Höhe von x € festgesetzt, sodass sich eine Differenz von x € ergibt, deren Entnahme aus der Masse dem Verwalter hiermit gestattet wird.

Gründe:

Die Vergütung für die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter wurde mit Beschluss des Insolvenzgerichts vom 12.07.2021 festgesetzt.

Die Vergütung eines vorläufigen Insolvenzverwalters richtet sich nach der des Insolvenzverwalters und ist geregelt in der InsVV (§§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 63 - 65 InsO).

Dem Insolvenzverwalter steht für seine Bemühungen während der Zeit der vorläufigen Insolvenzverwaltung neben der Vergütung der Sachverständigentätigkeit nach §§ 10, 11 Abs. 1 Satz 1 InsVV eine besondere Vergütung zu, die nach § 63 Abs. 3 InsO in der Regel 25% der Vergütung des Insolvenzverwalters betragen soll. Dabei sind Art und Umfang der Tätigkeit zu berücksichtigen (§ 11 Absatz 3).

Für die Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters ist das Vermögen zugrunde zu legen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt (§ 11 Abs. 1 InsVV, 63 Abs.3 InsO).

Maßgebend für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt der Beendigung der vorläufigen Verwaltung oder der Zeitpunkt, ab dem der Gegenstand nicht mehr der vorläufigen Verwaltung unterliegt.

Wird die Festsetzung der Vergütung - wie hier- beantragt, bevor die Verwertung der betreffenden Vermögenswerte erfolgte, ist das Insolvenzgericht spätestens mit Vorlage der Schlussrechnung auf eine Abweichung des tatsächlichen Werts von dem der Vergütung zugrunde liegenden Wert hinzuweisen, sofern die Wertdifferenz 20 vom Hundert bezogen auf die Gesamtheit dieser Gegenstände übersteigt. Bei einer solchen Wertdifferenz kann das Gericht den Beschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Vergütung des Insolvenzverwalters ändern (§ 63 Abs.3 InsO).

Der Verwalter hat eine solche Abweichung angezeigt und eine Änderung der Vergütung beantragt.

Dem Antrag war zu folgen.

Bei Erstellung der Schlussrechnung ergab sich anhand der nachvollziehbaren Berechnung des Verwalters und der eingereichten Unterlagen eine entsprechend deutliche Wertabweichung der Berechnungsgrundlage infolge der tatsächlich realisierten Werte für die vorhandenen Fahrzeuge und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Zuzüglich zu den im ursprünglichen Antrag berechneten Vermögenswerten von 57.152,32€ ergab sich ein bisher nicht berücksichtigter Erlös aus den genannten Vermögensgegenständen von 109.360,14€.

Diese Werte wurden im Rahmen der Prognoseentscheidung aus Sicherheitsgründen zunächst nicht hinzugerechnet.

Nachdem die betreffenden Werte schon im vorläufigen Verfahren im Vermögen der der Schuldnerin und damit Bestandteil der Masse waren, war die Berechnungsmasse nachträglich anzupassen und in Anbetracht der Wertabweichung um mehr als 20% zum ursprünglichen Wert eine aktualisierte Vergütungsberechnung vorzunehmen.

Letztlich ergab sich damit eine Erhöhung der Berechnungsgrundlage für das vorläufige Verfahren auf 166.512,46€

Hieraus errechnet sich nach §§ 1,2,11 InsVV, 63 Abs.3 InsO eine neu zu bestimmende Regelvergütung von x €.

In dem insoweit keiner Korrektur unterliegenden ursprünglichen Festsetzungsbeschluss wurde zur Abgeltung der Tätigkeiten im vorläufigen Verfahren ein Staffelsatz von 75 % der Regelvergütung zugbilligt.

Festzusetzen war damit eine korrigierte Tätigkeitsvergütung von x € zuzüglich Auslagenpauschale für drei Monate und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Nach Abzug der bereits erhaltenen Vergütung war die Entnahme des restlichen Betrages von x €

antragsgemäß zu gestatten.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde kann beim Amtsgericht Ludwigshafen, Wittelsbachstr. 10, 67061 Ludwigshafen oder - wenn das Verfahren vor dem 1.3.2012 beantragt wurde - beim Landgericht Frankenthal, Bahnhofstr. 33, 67227 Frankenthal, eingelegt werden. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Ludwigshafen einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rechtspflegerin

Zusatz: Die Veröffentlichung der Festsetzung erfolgt auszugsweise und ohne die festgesetzten Beträge (§ 64 Abs. 2 Satz 2 InsO). Der vollständige Beschluss kann von den Verfahrensbeteiligten in der zuständigen Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.